



## Wasserversorgung der Stadt Ludwigsstadt; Zuständigkeiten und Kostenregelung für Grundstücksanschlüsse

### Zuständigkeit

Grundstücksanschlüsse sind nach § 3 der Wasserabgabesatzung der Stadt Ludwigsstadt (WAS) die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (Schieber) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (in Grafik orange). Der Wasserzähler selbst (ohne Zählerbügel) gehört ebenso zum Grundstücksanschluss.

Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt (§ 9 Abs. 1 WAS). Kurz gesagt: Für die Grundstücksanschlüsse ist rechtlich die Stadt Ludwigsstadt zuständig. Die Stadt erteilt entsprechende Aufträge an die Fachfirmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich die Leitungen auf öffentlichem Grund oder auf Privatgrund befinden.

### Kostenregelung

Die Kosten für jegliche Arbeiten an den Grundstücksanschlüssen werden (zunächst) von der Stadt Ludwigsstadt getragen. Für den im öffentlichen Verkehrsgrund verlegten Teil der Wasserhausanschlüsse trägt die Stadt die Kosten. Für den außerhalb des öffentlichen Verkehrsgrundes verlaufenden Teil der Grundstücksanschlüsse werden die Kosten per Bescheid von den Anschlussnehmern zurückgefordert (§ 8 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung BGS-WAS).

Vorteilhaft für den Anschlussnehmer ist dabei, dass die Kostenerstattung mit dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % seitens der Stadt in Rechnung gestellt wird.

